



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-014/20
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: Amt 70

Termin der Tagung: 25.11.2020

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	20.10.2020	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	12.11.2020
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	17.11.2020	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	10.11.2020	☒ Hauptausschuss	18.11.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.11.2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☒ Information an AG Ortsteile	20.11.2020
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Abwassersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge die „Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Abwassersatzung)“ beschließen.

In Vertretung
Marietta Tzschope

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus/Chósebus ist gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) zur Beseitigung des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers zuständig (hoheitliche Aufgabe). Zu diesem Zweck hat die Stadt Cottbus/Chósebus rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung geschaffen, welche sie betreibt und unterhält. Dabei steht es der Stadt Cottbus/Chósebus frei das Benutzungsverhältnis der öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere die Zahlung von Benutzungskosten, privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich auszugestalten.

In ihrer Tagung am 24.06.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus einstimmig eine Grundsatzentscheidung zur Umstellung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus ab dem Jahr 2021 getroffen (Beschluss – Nr. II-006-10/20). Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus wurde mit diesem Beschluss beauftragt, ab dem Jahr 2021 das Rechtsregime im Bereich der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus von der privatrechtlichen Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse zu einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung mit der Erhebung von Benutzungsgebühren umzustellen und hierfür die erforderlichen Beschlussvorlagen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Ausgehend von dieser Grundsatzentscheidung wird das derzeit geltende Ortsrecht für die Abwasserbeseitigung in Gestalt der Abwassersatzung für die Realisierung der hoheitlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge, hier die Abwasserbeseitigung durch den Aufgabenträger Stadt Cottbus/Chósebus, und die Vertragsbedingungen für die privat-rechtliche Ausgestaltung der Durchführung der Abwasserbeseitigung in Form der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebus abgelöst und eine neue Abwassersatzung sowie Abwassergebührensatzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der vorliegenden Abwassersatzung sind sowohl der Zugang zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Cottbus/Chósebus als auch das jeweilige Benutzungsverhältnis sowie die Durchführung der Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Weiterhin werden mit der vorliegenden Abwassersatzung der Anlagenzugang im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs und die Einzelheiten zur technischen Anlagenutzung unmittelbar satzungsrechtlich und damit öffentlich-rechtlich geregelt. Für die Anlagenutzung wird eine Erhebung von Abwassergebühren mittels Gebührenbescheid auf der Grundlage einer Abwassergebührensatzung künftig erfolgen. Die Abwassergebührensatzung zur Abwassersatzung ist Gegenstand einer gesonderten Beschlussfassung.

Die drei bisher bestehenden rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Einrichtungen der Stadt Cottbus/Chósebus zur Abwasserbeseitigung bleiben auch nach der vorliegenden Satzung unverändert bestehen. Der Begriff des Anschlussnehmers wurde mit Blick auf das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis überarbeitet. Künftig sind Anschlussnehmer ausschließlich die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder die Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes. Die technischen Anforderungen für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wurden lediglich aktualisiert und wurden in Anlehnung an die AEB-A in die Abwassersatzung aufgenommen. Die Ordnungswidrigkeiten wurden an die Satzungsbestimmungen angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**